

Antrag Nr. 20-F-03-0002 Grüne

Betreff:

SGB II Sanktionen: Umgang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 1 BvL 7/16)
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.01.2020 -

Antragstext:

Mit seinem Urteil vom 5. November 2019 (Az.: 1 BvL 7/16) hat das Bundesverfassungsgericht Leistungskürzungen nur bis zu 30 % des Regelsatzes gemäß SGB II für verfassungskonform erklärt. Nicht verfassungsgemäß sind nach dem Urteil der Richter darüber hinausgehende, 60- oder 100%ige

Sanktionen oder die Streichung der Unterkunftskosten.

Laut Bericht des Dezernats für Soziales, Bildung, Wohnen und Integration vom 11. Juli 2019 waren 2017 6 % und 2018 5,1% der sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit 100 % sanktioniert worden. Laut Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden in Wiesbaden 2017 2.934 und 2018

3.050 Sanktionen neu ausgesprochen. Der Sanktionsbetrag belief sich 2017 durchschnittlich monatlich auf 118,65 € und 2018 auf 117,17 €.

Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

- 1) wie viele Personen 2019 über welche monatliche Dauer von einer über 30 % hinausgehenden Sanktionierung betroffen waren.
- 2) wie viele dieser Personen in Bedarfsgemeinschaft zusammen mit Kindern leben.
- 3) ob nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil ggf. vorher ergangene Bescheide mit Sanktionen über 30 % aufgehoben wurden.
- 4) welche Erkenntnisse der Magistrat aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gezogen hat und zu welchen Änderungen diese insbesondere im Hinblick auf Androhung und Erteilung von Sanktionen geführt haben.
- 5) Ob er annimmt, dass eine Eingliederung von Leistungsbeziehern nach SGB II in den Arbeitsmarkt auch ohne Sanktionen funktionieren kann.

Wiesbaden, 22.01.2020

Karl Braun
Fachsprecher
(Bündnis 90/Die Grünen)

Linda Marschall
Fraktionsreferentin
(Bündnis 90/Die Grünen)